

Tabak-Arbeiter

Nummer 41

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

13. Oktober 1923

Der Tabak-Arbeiter erbt, mündig, und ist berechtigt, zu wählen. — Der monatliche Beitrag beträgt 20 X Schilling für den Tagelöhner, 25 X Schilling für den Arbeiter, 30 X Schilling für den Meister, 40 X Schilling für den Vorarbeiter, 50 X Schilling für den Meister, 60 X Schilling für den Vorarbeiter, 70 X Schilling für den Meister, 80 X Schilling für den Vorarbeiter, 90 X Schilling für den Meister, 100 X Schilling für den Vorarbeiter.

Am 13. Oktober (Sonntags) ist der 41. Wochenbeitrag fällig

Verbandspräsident, Reichstags- u. Abgeordnetenvorstand, in der Straße 20, I. Etz. 1. Postfach 6045
Vizepräsident, Reichstags- u. Abgeordnetenvorstand, in der Straße 20, I. Etz. 1. Postfach 6046
Schriftführer, Reichstags- u. Abgeordnetenvorstand, in der Straße 20, I. Etz. 1. Postfach 6047
Kassenwart, Reichstags- u. Abgeordnetenvorstand, in der Straße 20, I. Etz. 1. Postfach 6048
Rechtsanwalt, Reichstags- u. Abgeordnetenvorstand, in der Straße 20, I. Etz. 1. Postfach 6049

Seid auf dem Posten!

Einen Vorteil hat die letzte Regierungskrise gehabt: sie hat der Arbeiterschaft mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Arbeiterbewegung gescheitert wäre, wenn die Reaktionäre und Schandredner aller Parteien die Zeit erwischt hätten. Dass die Gefahr noch nicht gebannt ist, beweist das Vorgehen des bürgerlichen Vereins für Rheinland und Westfalen, das auf Abschaffung des Sonntagstages gerichtet ist. Unter diesen Umständen hat der Arbeiter der unten vorgeschlagenen Spitzenorganisationen, in den kritischsten Tagen geschrieben, nicht nur eine vorübergehende Bedeutung. Er lautet:

In die Arbeiter, Angestellten und Beamten! Die Ereignisse der letzten Tage haben offenbar gemacht, welche Gefahren die deutsche Arbeiterschaft bedrohen. Nicht genug, daß der unerlässliche Gegner im Westen auf den Zerfall der deutschen Republik lauert und an den Grundrechten der Arbeiter, Angestellten und Beamten rüttelt; in Deutschland selbst erheben sich ihre ersten Feinde; im eigenen Land holen ihre wirtschaftlichen und politischen Widersacher zum entscheidenden Schlag aus.

Dieses reaktionäre Klotz, die der Arbeiterbewegung immer den Klassenkampfstandpunkt zum Vorwurf machen, haben jetzt ihrerseits die Sturmflut des rechtschloßeligen Klassenkampfes gegen die Arbeiterinnern entrollt. In Bayern istmüht die Reaktion. Die gesamten Maßnahmen des Herrn von Raab verfolgen nur den Zweck, unter Schonung der arbeitserfähigen und antirepublikanischen Elemente auf beschleunigtem Wege die Arbeiterschaft wirtschaftlich und politisch in die alte Sklaverei zurückzuführen und alle ihre Feinde gegen das Reich und gegen die Arbeiterschaft zu mobilisieren.

Alle innerpolitischen Gegner der Republik, Separatisten, Monarchisten und Rechtsradikale arbeiten sich in die Hand. Alle sind daran interessiert, die Autorität des Reiches zu untergraben. Jede dieser Gruppen sucht in der Vernichtung der republikanischen Verfassung ihre Sonderziele zu verwirklichen. Alle glauben ihre Stunde gekommen. Soweit ihre Ziele im einzelnen aus einandergehen, einig sind sie sich in der Bekämpfung der deutschen Arbeiterbewegung. Sie sind die politischen Bundesgenossen des Unternehmertums, die Wortredner der wirtschaftlichen Reaktion. Die Entzweiung der deutschen Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft ist ihr gemeinsames Ziel. Sie halten den Zeitpunkt für gekommen, jetzt auch gegen die Sozialpolitik, d. h. die Bewegung der sozialen Rechtsverhältnisse, die staatliche Fürsorge für Sozialrentner und Arbeitslose jeder Einfußnahme des Parlaments und der Gewerkschaften zu entscheiden, um sie nur noch in die Hand einer mit unbefchränkter Vollmacht ausgestatteten Regierungsdiktatur zu legen. Vor allem soll auch die Arbeitszeit ohne das in der Verfassung garantierte Arbeitsvertragsrecht der Arbeitnehmers beliebig verlängert werden können.

Es ist blutiger Haß, wenn die Reaktionäre vorgehen, diesen Kampf gegen die Arbeiterschaft im Namen der Nation, im Interesse der deutschen Wirtschaft zu führen. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten sind in den vergangenen Jahren am Rhein wie in Bayern allen separatistischen Machenschaften entgegentreten. Sie waren und sind die Vorhüter des Reichsbankens in allen von den Sonderregierungen und Monarchisten geschriebenen Gebieten. Die Gewerkschaften haben die Rechte der Nation, die Interessen der Allgemeinheit verteidigt, indem sie den Egoismus der Unternehmer bekämpften, um dem Staat zu geben, was dem Staat gehört.

Die Entzweiung der Nation waren ihre entschlossensten Wertebilder. Sie haben die schwersten Opfer gebracht an Gut und Blut. Nun will man sie mit Füßen treten. Die furchtbare Zeilung liegt fällig, die Entzweiung und die Not der Familien, trotz der hohen Rentenlöhne. Unsere wirtschaftlichen Gegner möchten diesen harigen Entgelt noch vermindern. Um die letzte Kraft aus den Arbeitern herauszuholen, wollen sie die Arbeitszeit nach eigenem Willen verlängern. Sie werfen die Arbeiter auf die Straße. Unabsehbare wirtschaftliche Not erwartet die Scharen der Arbeitslosen. Diesem Wunde der Arbeiterschaft gilt es entgegenzutreten.

Arbeiter, Angestellte und Beamten! Erkennt die Gefahr! Zeit ist nicht die Zeit, in Euren eigenen Reihen politische Gemeinfeinde auszufragen und Eure Kräfte zu zerstreuen. Gegen die Feinde der Arbeiterschaft muß die geeinte Macht des deutschen Proletariats eingesetzt werden. Nur so ist der Ansturm der Gegner zu brechen. Die Gewerkschaften sind entschlossen, den Kampf um Euer Recht zu führen — wenn es sein muß auch mit den äußersten Mitteln, über deren Anwendung jedoch niemand anders als die zentrale Leitung der Gewerkschaften entscheiden darf.

Arbeiter, Angestellte, Beamten! Defekt ausschließlich die Meinung der Spitzenorganisationen! Folgt Disziplin! Wieder mit den Feinden der Arbeiterschaft! Es lebe die deutsche Republik!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Orchmann.

Allgemeiner deutscher Angestelltenbund
Aufhäuser.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
Kalkbrenner.

Das Ende des § 91 in Sicht?

In einer anderen Stelle dieses Blattes veröffentlichten wir einen Artikel unseres Genossen Leipzig über die Situation der Arbeiter. Im vorletzten Abschnitt dieses Artikels wird auch Stellung genommen zu dem Entwurf einer Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Da wir in der Beurteilung des Entwurfes vollkommen mit dem Genossen Leipzig übereinstimmen, können wir darauf verzichten, unsere Stellungnahme besonders zu präzisieren. Für die Tabakarbeiter hat der Entwurf aber noch ein besonderes Interesse, denn in seinem § 10 heißt es, daß für die Geltungsdauer der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge auch § 91 des Tabaksteuergesetzes außer Kraft treten soll. Da nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Regierung im Sinne des Entwurfes handeln wird, wollen wir den Arbeitern die Befähigung hier kurz skizzieren.

Die Mittel, die zur Aufbringung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, sollen durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Zuschüsse von Gemeinden aufgebracht werden. Die Höhe der Beiträge soll der Verwaltungsverhältnisse des öffentlichen Arbeitsnachmarktes für seinen Bezirk in Abhängigkeit der Beiträge zur Krankenkassenversicherung festsetzen, und zwar sollen die Beiträge, die als Zuschüsse zu den Krankenkassenbeiträgen gedacht sind und mit diesen entrichtet werden sollen, so bemessen sein, daß sie vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachmarktes und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachmarktes betragen. Auf der anderen Seite soll der Betrag des Krankenkassenbeitrages nicht übersteigen dürfen und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte tragen sollen, ist noch vorgesehen, daß die Errichtungsgemeinden ein Fünftel der Kosten tragen, jedoch nicht mehr als ein Viertel betragen, nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen an Beiträgen leisten. Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden zur Deckung des notwendigen Bedarfes in einzelnen Bezirken mit ungewöhnlicher großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht ausreichen, sollen das Reich und die Länder die erforderlichen Beihilfen, und zwar je zur Hälfte, leisten.

Art, Höhe und Dauer der Unterbringung in die Erwerbslosen- und Kurzarbeiter-Verwaltungsanstalten des öffentlichen Arbeitsnachmarktes für die Erwerbslosen festsetzen, wobei er sich innerhalb der Anordnungen halten soll, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, der Reichsarbeitsverwaltung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Untersuchungsausschusse festsetzen. Sofern geeignete Arbeitsstellen nicht vorhanden sind, soll die Unterbringung für Erwerbslose unter 18 Jahren von der Teilnahme an Berufsausbildung, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig gemacht werden. Die Arbeiten sollen einen gemeinnützigen Charakter tragen.

Soweit die im Gesetz vorgesehenen Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Zuschüsse der Gemeinden es gestatten, ist die Treffung und Förderung von Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere ist dabei an Notstandsarbeiten gedacht. Die Förderung derartiger Notstandsarbeiten, deren Träger in der Regel eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein soll, soll sich nach der Zahl der Erwerbslosen richten, die vom öffentlichen Arbeitsnachmarkt dem Unternehmen zugeordnet werden. Sofern die Entlohnung nach bestehenden Tarifverträgen erfolgt, soll der einzelne Notstandsarbeiter im Wochenverdienst nicht länger als 80 Stunden beschäftigt werden; sonst die Entlohnung so bemessen sein, daß der Anreiz zur Aufnahme anderer Arbeit nicht beseitigt wird. Soweit nicht für alle Erwerbslosen eines Bezirkes ausreichende Arbeitsmöglichkeiten beschafft werden kann, soll grundsätzlich ein Wechsel der Arbeitskräfte in angemessenen Zeitabschnitten, mindestens allmonatlich vorgeschrieben werden. Zur Berechtigung von Privatpersonen sollen die Notstandsarbeiten nicht dienen.

Produktionssteigerung

Von Th. Leipzig.

Die Gewerkschaften sind für die intensivste Steigerung der Produktion und annehmen, daß diese eine wichtige Voraussetzung für die Rettung des Volkes ist. Die Gewerkschaften haben schon oft ihre Stimme für eine Vervollkommnung und bessere Ausnutzung der technischen Hilfsmittel der Produktion, und für die Verbesserung der Gemengen erhoben, die durch die Gerechtigkeit der Unternehmer der notwendigen und möglichen technischen Fortschritte bereit zu werden. Die Gewerkschaften sind die entscheidenden Gegner der Einzelne, die nur dann die technisch reichhaltigsten und milderleistungsfähigen Betriebe durchzuführen, deshalb jeden Anreiz zum geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt.

berock eristet und somit das größte Hindernis gegen die fortschrittliche Entwicklung der produktiven Kräfte ist. Die Gewerkschaften erkennen an, daß es zur Geltung der Wirtschaft und zur Erhöhung des Ertrages der Produktion ebenso notwendig ist, alle unproduktiven Kräfte auszuschalten und an anderer Stelle wieder produktiv zu beschäftigen. Sie sind bereit, unter gerechter Wahrung der Lebensinteressen der betroffenen Arbeitskräfte an der Lösung dieses Problems mitzuwirken.

Es erkennen ferner, daß es nicht nur die Pflicht der Unternehmer ist, durch geeignete Betriebsrichtungen die Voraussetzungen für Höchstleistungen der Produktion zu schaffen, sondern ebenso auch die Pflicht der Arbeitnehmer, in der normalen Arbeitszeit intensive Arbeit zu leisten in dem Umfange, wie körperliche Kräfte und die Müdigkeit auf die Gesundheit es erlauben.

Sie sind auch bereit, für eine Mehrarbeit zur Erhöhung der Produktionsleistung überall da einzutreten, wo dies geboten und möglich ist, wenn damit der gesellschaftliche Wohlstand nicht angefochten wird.

Es lehnen es jedoch entschieden ab, sich selbst und die Arbeiterschaft bei der Regelung dieser wichtigsten Frage des Arbeitsverhältnisses ausschalten zu lassen. Sie bestehen überdies, daß mit einer Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit schon eine wirkliche Vermehrung der Arbeitsleistung erreicht wäre. Ein Diktator könnte mit drakonischen Zwangsmaßnahmen vielleicht eine längere Arbeitszeit erzwingen, aber solche Gewalttätigkeiten würden sich bitter rächen und die deutsche Wirtschaft sicherlich dabei nichts gewinnen.

Die Gewerkschaften stehen fest auf dem Boden der Verfassung. Die den Arbeitern und Angestellten ausschließlich das Recht garantiert, sich als geschlossene Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Jede Gewerkschaft ist bereit, mit der Arbeitgeberorganisation ihres Berufes über eine bessere Entwicklung der produktiven Kräfte und auch über notwendige Mehrarbeit Vereinbarungen zu treffen, wie die Reichsarbeitsstelle die im Satz die Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt, vorgeschrieben ist.

Die Gewerkschaften sind im Interesse der deutschen Wirtschaft seit Jahren für eine Sanierung der deutschen Finanzen eingetreten, für eine allgemeine, durchgreifende Finanzreform, statt der bloßen Säufung der Steuererträge. Sie sind immer wieder für eine Stabilisierung der Währung eingetreten, weil nur auf dieser Grundlage stabile Löhne und Preise möglich sind, die neben der notwendigen Sorge für ausreichende Ernährung eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktion bilden.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung für eine Steigerung der Produktion sind die Gewerkschaften auch dafür, daß eine Entlastung des Reiches von unproduktiven Ausgaben herbeigeführt wird. Aber sie können dem in dem Entwurf einer neuen Verordnung vorgeschlagenen Weg der Abschlaffung der gesamten Kosten der Erwerbslosenfürsorge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zustimmen, da es untragbar ist, die allgemeine Sanierung der Staatsfinanzen zuerst bei den sozialpolitischen Ausgaben des Reiches und auf Kosten der Arbeiterschaft zu beginnen, ehe die Heranziehung des Volkes zu den öffentlichen Lasten durch eine wirkliche Entlastung der Staatsschulden gewährleistet ist. Die Gewerkschaften fordern daher vornehmlich die allgemeine Finanz- und Währungsreform, die gesunde Staatsfinanzen und stabile Lohn- und Preisverhältnisse schafft. Im Rahmen dieses umfassenden Finanz- und Währungsplanes kann eine Entlastung des Staates von der Erwerbslosenfürsorge auf dem Wege der sofortigen Erhebung und beschleunigten Inanspruchnahme des Gehaltensvertrages betreffend Arbeitslosenversicherung der vom Reichsversicherungsamt bereits im Frühjahr 1923 begünstigt worden ist, herbeigeführt werden.

Die Gewerkschaften waren und sind in vielen Sinne zur positiven Mitarbeit an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft bereit. Aber sie sind nicht gewillt, für eine Steigerung der Produktion durch Raubbau an der Arbeiterschaft zugunsten der Unternehmer einzutreten.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Raubtabakindustrie.

Die neue Lohnvereinbarung.

Am 10. Oktober wurde mit der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Raubtabakgewerbes vereinbart, die zuletzt gültigen Löhne für diese Lohnwoche um 100,7 Prozent zu erhöhen. Der Gesamtlohn beträgt demnach:

für die Stenographen 43 825 871 Prozent,
für die Schreiber 46 284 002 Prozent,
für alle anderen Hilfsarbeiter 45 087 593 Prozent,
für die Zellulosearbeiter 49 608 072 Prozent.

Der tarifliche Grundlohn. Die neuen Löhne sind zahlbar an dem auf den 7. Oktober folgenden Lohnzahlungstag.

Für die nächste Lohnwoche erhöhen sich die oben stehenden Löhne um den Prozentsatz, um den die Reichsindexziffer vom 15. Oktober gegenüber der Reichsindexziffer vom 8. Oktober gestiegen ist.

Die in der vorigen Nummer veröffentlichten Lohnsätze waren zahlbar an dem auf den 29. September und nicht 23. September folgenden Lohnzahlungstag.

Aus der Zigarettenindustrie.

Die Gewerkschaften haben den Schiedspruch abgelehnt. Die Vorstände der am Hauptvertrag beteiligten Gewerkschaften haben in einer gemeinsamen Sitzung, die am 5. Oktober in Berlin stattfand, den im Reichsarbeitsministerium am 26. September gefällten Schiedspruch (siehe "Tabak-Arbeiter" Nr. 39) abgelehnt. Die Ablehnung ist erfolgt wegen der im Schiedspruch festgesetzten Arbeitszeit.

Aus der Zigarrenindustrie.

Der Deutscher Vereinigung vom 11. Oktober 1923 zum Reichsarbeitsvertrag für die Zigarrenherstellung vom 13. April 1922.

1. Die bestehenden Löhne werden für die laufende Woche um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer (170 Prozent) erhöht. Dazu tritt für die laufende Woche ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 30 Prozent der Löhne der Vorwoche.

Es sind also insgesamt an Leistungszulagen zu zahlen für:

a) Arbeiterarbeiten und für Savanna-Virginia anstatt der bisherigen 143 999 900 Prozent vom 7. bis einschließlich 13. Oktober 1923

b) Helfersarbeiten gerade und halbstränge Stumpen, Virginia und Kieselgaren anstatt der bisherigen 151 999 900 Prozent vom 7. bis einschließlich 13. Oktober 1923

2. Für die Zeit vom 14. bis einschließlich 20. Oktober erhöht sich der dieswöchige Lohn ohne den einmaligen Aufschlag (also Lohn der Woche vom 30. 9. bis 6. 10. plus 170 Prozent) um den Steigerungssatz der Reichsindexziffer vom 11. Oktober 1923 gegenüber der Reichsindexziffer vom 18. Oktober 1923. Die sich daraus ergebenden Leistungszulagen werden am 18. Oktober bekannt gegeben.

So lautet die Vereinbarung, die am 11. Oktober in Bad Densauhausen getroffen wurde. Vorher einer Lohnsteigerung von 170 Prozent, die sich aus der Steigerung der Reichsindexziffer ergibt, sieht sie für die Woche vom 7. bis zum 13. Oktober eine besondere Zulage von 30 Prozent der Löhne der Vorwoche vor, so daß die Gesamtlöhne der Vorwoche um rund 200 Prozent erhöht werden müssen. Mit einer Steigerung der Löhne in Höhe der Steigerung der Reichsindexziffer konnten sich die Arbeitgeber ungenügend zufrieden geben; denn die Leistung hat sich infolge der rasanten Markterückkehr derartig ausgedehnt, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen weder aus noch ein wissen. Mit Recht wurde deshalb gefordert, die Löhne über die Indexsteigerung hinaus zu erhöhen, da die Reichsindexziffer schon am Tage ihrer Errechnung überholt gewesen ist. Die Fabrikanten konnten sich den Gründen der Arbeitgebervertreter nicht verschließen, und so kam es dann zu der besonderen Zulage von 30 Prozent. Wir betonen ausdrücklich, daß es sich hier um die Zulage, nicht um die Steigerung der Löhne der nächsten Woche, die 30 Prozent außer Betracht bleiben. Die Löhne für die nächste Woche (14. bis zum 20. Oktober), die wir in der nächsten Nummer bekannt geben, betragen demnach: Lohn für die Woche vom 30. September bis 6. Oktober + 170 Prozent + Steigerungssatz der Reichsindexziffer vom 18. Oktober 1923 (Tag der Bekanntgabe). Die nächsten Lohnverhandlungen finden am 27. Oktober wiederum in Bad Densauhausen statt.

Am schnellsten und sichersten lassen sich die Löhne für die Woche vom 7. bis zum 13. Oktober ermitteln, indem man die in den gedruckten Reichsarbeitsverträgen enthaltenen Lohnsummen 1923 vervielfacht und zwar für Arbeiterarbeiten u. Savanna-Virginia um das 4,320 000fache, und für Helfers- und Stumpenarbeiten um das 3,990 000fache. Dabei ist zu beachten, daß die Zeitlöhne Mindestlöhne sind.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 2. September in Gelnhausen abgeschlossene Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichsarbeitsvertrag vom 1. Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. September 1923.

Die Löhne für die Zeit vom 6. bis zum 12. Oktober 1923. In Weimar wurde am 29. September vereinbart, daß die in der vorigen Nummer bekanntgegebenen Grundlöhne sich für die Zeit vom 6. bis zum 12. Oktober um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 8. Oktober erhöhen. Da diese Steigerung 170 Prozent ausmacht, so betragen die Löhne:

Table with columns for worker types (Arbeiter, Arbeiterinnen) and dates (bis 15 Sept., bis 18 Sept., bis 20 Sept.). It lists various wage amounts in Reichsmark (RM) for different categories of workers and their families.

Arbeiterinnen, die einen Konsumlohn verdienen und stunden haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitstäglichen Gehalt haben, erhalten eine Zulage von 3 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohn. Bei solchen Festsetzungen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulagen nicht zusteht, sofern sie stunden haben, zum jeweiligen Lohn eine Zulage von 0 v. H. aus diesem Lohn.

Aus dem Tabakgewerbe.

Ausweit aus dem Steueranspruch.

Die Verbandsleitung hat erneut auf der Frage Stellung genommen, ob es zulässig sei, dem Steueranspruch des Deutschen Tabakgewerbes noch weiter anzugehören. Die Beratungen endeten mit dem Beschluß, den Ausweit aus dem Steueranspruch zu vollziehen. Mit diesem Beschluß ist nun keine Frage gestellt, daß der Verband sich in Zukunft nicht mehr betätigen sollte, vielmehr ist die Verbandsleitung der Ansicht, daß sich eine Vertretung der Interessen der Tabakarbeiter in Steuerfragen außerhalb des Steueranspruches ebenfalls zum geeigneten Zeitpunkt als im Steueranspruch.

Rundschau.

Wer nicht ist, soll nicht erntet.

Die tariflich vereinbarten oder vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne gelten nur für organisierte Kollegen und Kolleginnen. Diesen rechtlich zutreffenden Grundlag hat das Kommuneinrichtungsamt für Mitteldeutschland in Magdeburg in einem Schiedspruch vom 12. September d. J. aufgestellt, das sich unter dem Vorbehalt von Regierungsrat Dr. Hensel mit der September-Lohnregelung befaßt. In der Begründung heißt es:

Der Schlichtungsausschuß vertritt die grundsätzliche Auffassung, daß die von den vertragschließenden Parteien in höherer Organisations- und Tarifarbeit erzielten Erfolge lediglich den Mitgliedern der vertragschließenden Organisationsparteien zugute kommen dürfen. Es liegt es als unbillig an, daß Bestehen festsetzen in dem tarifvertraglichen Gebiete wohnen wollen, daß so viel den Vertragsparteien macht. Es erhebt sich in der getroffenen Entscheidung keine Anfechtungsfrage, sondern lediglich die natürliche Folge des Vertragsbündnisses. Will dieser Auffassung nicht es nicht in Widerspruch, daß in Folge einer Arbeitslosigkeit oft in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Arbeitnehmern der Vorteil der Tarifverträge teilhaftig werde, denn in diesem Falle sind auch die dem Arbeitgeber nicht angehörenden Unternehmern dem Tarifverträge unterworfen, was sie nicht sind, wenn keine Parteien sich vertraglich einigen. Was der Arbeitgeber nicht ist, muß der Arbeitnehmer nicht billig sein.

Die Begründung dieses Schiedspruches sollte allen Unorganisierten um die Ohren geschlagen werden. Daß Unorganisierte keinen Anspruch auf angemessene Bezahlung erheben können, demselbst auch nachstehender Vorfall mit aller Deutlichkeit:

Die Schneiderinnen der Dortmunder Kaufhäuser fordern den Schlichtungsausschuß eine angemessene Festsetzung der Stundenlöhne. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß tariflich festgesetzten Lohn erfordern. Der Vertreter der Arbeitgeber bestätigte die in der Verhandlung von den Schneiderinnen gemachten Angaben. Auf die Frage, weshalb die Arbeitgeber die Lohnregelung abgelehnt hätten, wurde vom Arbeitgebervertreter betont, daß seitens der Arbeitgeber zur Lohnregelung gar kein Antrag vorzubereiten sei, denn die Arbeiterinnen hätten ihrerseits den Weg zur Organisation noch nicht gefunden. Ständen die Arbeitgeber einer Organisation als Kontrahenten gegenüber, dann würden die Arbeiterinnen ohne weiteres eine angemessene Bezahlung erhalten. Die Aufhebung aus beiden Schlichtungsausschlußverhandlungen kam sich jeder selber zusehen.

Abbau der Erwerbslosenunterstützung im besetzten Gebiet.

Eine haßvolle Heftigkeit lautet: Der passive Widerstand und die damit zusammenhängenden Vermerkmale in Wirtschaft und Bevölkerung hatten es mit sich gebracht, daß auch die Erwerbslosen für ihre sich in den besetzten Gebieten teilweise anderer Wege und Formen bedient hat als vorher. Insbesondere sind im Zusammenhang mit der stillen Leistung und mit der Steigerung der Löhne, die Unterhaltungsätze für die sehr ungleich und im allgemeinen höher als im unbesetzten Gebiet geworden. Auch Wirtschaftliche sind teilweise eingetreten, und zwar um so mehr, je mehr die Geschäftsführung der einzelnen örtlichen Verwaltungen und ihre Verkehre mit den zuständigen Landes- und Reichsbehörden behindert waren. Es steht zu erwarten, daß diese Hindernisse nunmehr entfallen und daß die Erwerbslosenunterstützung im besetzten Gebiet wieder wie für das unbesetzte Gebiet nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. November 1921 durchgeführt werden kann. Allerdings wird die in den besetzten Gebieten zurzeit noch bestehende außerordentlich hohe Leistung, die sich bei der langen andauernden Inflationsverweigerung besonders für die Erwerbslosen geltend machen, nicht sofort zur Anwendung zu bringen. Während des Monats Oktober wird daher ein stufenweiser Abbau der Unterhaltungsätze durchgeführt mit dem Ergebnis, daß mit Ende Oktober die auch für das unbesetzte Gebiet geltenden Unterhaltungsätze erreicht sein werden.

Die neuen Vollzeitslöhne vom 10. Oktober an.

(Ermittelte Gehälter sind in 1000 M angegeben.)
Portarbeiter im Ostpreußen 1000 M, im Fernverkehr 2000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 20 Gramm 2500 M, bis 100 Gramm 3000 M, bis 200 Gramm 4000 M, bis 500 Gramm 6000 M, im Fernverkehr bis 20 Gramm 5000 M, bis 100 Gramm 7000 M, bis 200 Gramm 8000 M, bis 500 Gramm 9000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 20 Gramm 1000 M, bis 50 Gramm 2000 M, bis 100 Gramm 3000 M, bis 200 Gramm 4000 M, bis 500 Gramm 6000 M, bis 1000 Gramm 7000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 100 Gramm 7000 M, bis 200 Gramm 8000 M, bis 500 Gramm 9000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 100 Gramm 7000 M, bis 200 Gramm 8000 M, bis 500 Gramm 9000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 100 Gramm 7000 M, bis 200 Gramm 8000 M, bis 500 Gramm 9000 M.
Briefer im Ostpreußen bis 100 Gramm 7000 M, bis 200 Gramm 8000 M, bis 500 Gramm 9000 M.

Gewerkschaftliches.

Überregionale Gewerkschaftsarbeit.

Unionisten, Gewerkschaften und sonstige Konfessionslosen, die da glauben, den Klassenkampf mit großen Worten und kleinen Beiträgen führen zu können, lassen bei ihrer Kritik bekanntlich kein gutes Haar an der Lohnpolitik der freien Gewerkschaften. Man sollte deshalb annehmen, daß sie da, wo sie selber Gelegenheit haben, Lohnschüsse zu tätigen, den Vorteile anstreben, wie es besser gemacht werden kann. Wie die landwirtschaftliche Kampfmethode den Methoden der "verbureaukratisierten" Zentralgewerkschaften um vieles "überlegen" ist, beweisen die Lohnregelungen für die Arbeiter der Wilmshemer Lederindustrie. Frei von der angeblichen Einseitigkeit der sogenannten Gewerkschaftsarbeit, haben die Lederarbeiter unter Führung der Gewerkschaften den Wilmshemer Lederfabrikanten einen Riesenlohn abgerungen. Zur Orientierung diene folgendes:

Der Wilmshemer Tarifkommission der Lederarbeiter haben die Gewerkschaften die Führung. Schon seit Monaten haben es die Gewerkschaften nicht mehr fertiggebracht, eine selbständige Lohnregelung für die Lederarbeiter durchzuführen, sondern man tritt schiedlich und reist auf die Tarifrüge der Metallindustrie zurück und lüchelt diese mit der

Willigen Werpötung auch für die Lederarbeiter zu erwecken. Jetzt hat man diese Lohnpolitik auf die Spitze getrieben, indem folgendes Abkommen mit den Lederindustriellen getroffen wurde:

Das Abkommen der Tarifkommission der Lederarbeiter hat den Bereich Wilmshemer Leder und dem Garen Mählen von Schuh als Betriebe der Tarifkommission der organisierten Gewerkschaften (sicht Gewerkschaften) wurde folgende Vereinbarung getroffen: 20% auf weitere 10% bis in den Reichsindexziffer 1923 gestiegenen Lohnverhältnissen aus für die dem Bereich Wilmshemer Leder angehörenden Betriebe geben, und zwar soll dafür Sorge getroffen werden, daß diese Lohnverhältnisse möglichst gleichmäßig mit der Metallindustrie in Westpreußen.

Statutenänderungen.

Als Gründe, die in der vorigen Nummer an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht worden sind, hat sich die Verbandsleitung veranlaßt gesehen, fünf weitere Vertragsgruppen zu schaffen. Ueber die Höhe der Beiträge und Unterhaltungen, sowie über die Verbindlichkeiten dieser Vertragsgruppen unterrichten folgende Bestimmungen:

Table with columns for contract groups (e.g., 1. Vertrag, 2. Vertrag) and their respective contributions (Beitrag) and maintenance amounts (Unterhaltung). It lists various amounts in Reichsmark (RM) for different groups.

Die Unterhaltung im besetzten Gebiet.

Die Unterhaltung wird vom 7. Wochentag an erhöht und beträgt bei Arbeitslosigkeit bei einem Beitrage von 60 000 RM 30 000 RM pro Tag = M 1 800 000 000 pro Woche, bei 80 000 RM 40 000 RM pro Tag = M 2 400 000 000 pro Woche, bei 100 000 RM 50 000 RM pro Tag = M 3 000 000 000 pro Woche, bei 120 000 RM 60 000 RM pro Tag = M 3 600 000 000 pro Woche, bei 140 000 RM 70 000 RM pro Tag = M 4 200 000 000 pro Woche, bei 160 000 RM 80 000 RM pro Tag = M 4 800 000 000 pro Woche.

Die Unterhaltung im unbesetzten Gebiet.

Die Unterhaltung beträgt beim Höchsten eines Mitgliedes nach Woche: 60 RM, 80 RM, 100 RM, 120 RM, 140 RM, 160 RM, 180 RM, 200 RM, 220 RM, 240 RM, 260 RM, 280 RM, 300 RM, 320 RM, 340 RM, 360 RM, 380 RM, 400 RM, 420 RM, 440 RM, 460 RM, 480 RM, 500 RM, 520 RM, 540 RM, 560 RM, 580 RM, 600 RM, 620 RM, 640 RM, 660 RM, 680 RM, 700 RM, 720 RM, 740 RM, 760 RM, 780 RM, 800 RM, 820 RM, 840 RM, 860 RM, 880 RM, 900 RM, 920 RM, 940 RM, 960 RM, 980 RM, 1000 RM.

Die Marken für die neuen Vertragsgruppen sind in Druck gegeben und gehen den Zahlstellen so schnell wie möglich zu. Wo diese Beiträge geleistet werden müssen und die Marken noch nicht eingetroffen sind, ist durch Uebereinanderlegen zweier Vertragsmarken mit entsprechendem Wert ein Ausgleich zu schaffen. Die Marken müssen so übereinander gelegt werden, daß die Vertragsangaben beider Marken sichtbar sind. Der niedrigste Verbandsbeitrag ohne Lohnbeitrag beträgt vom 14. Oktober an 15 Millionen Mark. Mitglieder, deren wöchentliches Einkommen aus Bescheid oder Unterhaltung (sowohl ohne als mit Unterhaltung) aus der Erwerbslosenunterstützung oder beiden zusammen geringer ist als 800 Millionen Mark, können alle zwei Wochen einen Beitrag leisten. Der eine Beitrag muß jedoch mindestens dem Einkommen entsprechen, das in den beiden Wochen zusammen erzielt ist. Wo noch Vertragsrückstände zu vergleichen sind, müssen diese nach dem jetzt erzielten Einkommen in den jetzt gültigen Vertragsgruppen gleich werden.

Das Eintrittsgeld muß von nun an immer in der Höhe des jeweiligen niedrigen Verbandsbeitrages erhoben werden. Wiederholt Eintretende zahlen den doppelten Mindestbeitrag, wovon die Hälfte der Sozialkasse verbleibt.

Verbandsteil.

Die Kosten für Geschäftsreisen, die als Ersatz für verloren gegangene Verdienste aufgestellt sind, und die Beiträge zum Verband, verursacht durch hohe Kosten, die eine höhere Entschädigung als bisher dafür bezahlt werden muß. Dem Verbandes kann unmittelbar zugemutet werden, daß sie den Kosten der Reisen tragen soll, wenn Mitglieder aus Unschuld (soweit ihre Wägen verlieren). Diesem Umstand hat die Verbandsleitung beschlossen, daß von nun an für Geschäftsreisen der niedrige Verbandsbeitrag und die doppelte Vollzeitslöhne für einen Fernreise bis zu 30 Gramm zu zahlen ist. Bei der jeweiligen Beschäftigung des niedrigen Verbandsbeitrages und der Vollzeitslöhne verbleiben sich automatisch die Entschädigungen für die Geschäftsreisen.

Wer schädigt und schwächt seine Gewerkschaft?

Wer seine Beiträge nicht nach der Höhe eines Stundenlohnes entrichtet! Wer seine Beiträge nicht pünktlich bezahlt! Wer die engagierten Gewerkschaften nicht sofort an die Hauptkasse absendet!